

KTS/AC - Masterstudium - Studieren in der Brücke:

Der Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen (M.A./M.F.A.) umfasst 60 CP und kann wahlweise in zwei Semestern Vollzeit oder in vier Semestern berufsbegleitend (Teilzeit) studiert werden. Sofern Sie bei der Zulassung eine Auflage über nachzuholende Kompetenzen und/oder Kreditpunkte erhalten haben, treten Sie mit dem Studienantritt zugleich in ein Brückenstudium ein.

Das Brückenstudium ist kein eigenständiges Studium, sondern nur ein Begriff für Studierende, die innerhalb ihres Masterstudiums weitere Kreditpunkte erwerben müssen. Diese noch zu erwerbenden CP können aus dem Curriculum der Bachelorprogramme der HKS Ottersberg zusammengestellt werden.

Die nachzustudierenden CP werden von den für Ihren Schwerpunkt zuständigen Studiengangsleitungen der entsprechenden Bachelor-Studiengänge oder den von ihnen Beauftragten entsprechend der Anforderungen zu Beginn des Studiums zusammengestellt. Die Prüfung zur Anerkennung von Leistungen aus Vorqualifikationen wird ebenfalls von den Studiengangsleitungen vorgenommen. Die auf dem Formular für Brückensemester angekreuzten Veranstaltungen (vgl. Muster in der Anlage) können parallel zum Masterstudium nachstudiert werden. Empfehlenswert ist allerdings auf Grund der Doppelung von Lehrzeiten (Blockwochen im Masterstudium und fortlaufend terminierte Bachelorlehrveranstaltungen) ein vorgezogenes Studium vor dem Beginn des Masterprogramms. Letztendlich liegt die Entscheidung und Verantwortung immer bei den Studierenden selbst.

Die Brücken-Formulare sollen von den Studiengangsleitungen gemeinsam mit den Studierenden besprochen werden und gegebenenfalls auch zu einem sinnvollen Ablauf zusammengestellt werden. Da die Veranstaltungen in der Regel quer durch alle Bachelormodule belegt werden, kann es vorkommen, dass es zu zeitlichen Überschneidungen kommt. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Für den Schwerpunkt Kunsttherapie ist Christiane Ganter-Argast, für den Schwerpunkt Kunstpädagogik Gabriele Schmid zuständig, für den Schwerpunkt Tanz-/Theaterpädagogik Joachim Reich und für die Fine Art Studierenden Michael Dörner.

Sobald die Studierenden zum Masterstudiengang zugelassen sind und sich immatrikuliert haben, sind sie bei einem Vollzeitstudium auch BAföG berechtigt. Ein Teilzeitstudium wird vom BAföG nicht unterstützt.

Bei einem Studienbeginn mit vorher erworbenen 180 CP finanziert das BAföG Amt insgesamt ein Masterstudium von zwei Jahren; bei einem Stand von 210 CP entsprechend drei Semester.

Studierende in der Brücke wählen gleich zu Beginn des Studiums ihre beiden Mentor*innen aus. Auf den Wahlscheinen zum Mentoring muss entsprechend Brückenstudium angekreuzt werden.

Die Mentor*innen begleiten den Studienverlauf und sind die ersten Ansprechpartner*innen bei Problemen im Studium. Hierfür wird ihnen eine Kopie des Laufscheines übergeben. Ein Wechsel der Mentor*innen jeweils zum Ende/Beginn eines Semesters ist möglich. Während des Brückenstudiums sind hochschulinterne Mentor*innen empfehlenswert, da sie die Lehrpläne und den Betriebsablauf besser kennen.

Erste Ansprechpartner für weitere Belange der Studierenden sind die gewählten Studierendenvertreter*innen und die Studiengangsführung KTS Michael Dörner.

Beiblatt – Infos und Beispiele

Bei den aufgeführten Gebühren handelt es sich nur Beispiele. Die aktuellen Studiengebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

Regelungen der Studiengebühren im Masterstudium und Brückenstudium

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang KTS/AC setzt aus dem Vorstudium erworbene 240 ECTS bzw. ein vierjähriges Studium voraus. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, werden fehlende Kreditpunkte in der Regel im Umfang von 30 bis maximal 60 CP nachstudiert. Pro Semester Vollzeitstudium können 30 CP erworben werden und die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend um ein Semester, bei 60 nachzuholenden CP erhöht sich die Regelstudienzeit um 2 Semester Vollzeitstudium bzw. um 4 Semester Teilzeitstudium.

Die zu entrichtenden Studiengebühren insgesamt richten sich nach der im Zuge der Zulassung vereinbarten Regelstudienzeit. D.h. für ein Brückenstudium im Umfang von 30 CP werden 416,-€ p.m. x 6 Monate, für ein Brückenstudium im Umfang von 60 CP entsprechend 416,-€ für 12 Monate fällig. Alle Studiengebühren sind Semestergebühren, die in monatlichen Raten bezahlt werden können.

Es bestehen drei Möglichkeiten (am Beispiel von 60 CP Brückenstudium):

- a. Brückenstudium in Vollzeit 1 Jahr für 416,-€ x 12 Monate und Masterstudium in Vollzeit 1 Jahr mit weiteren 416,-€ x 12 Monate. (klassische Variante).
- b. Brückenstudium in Vollzeit 1 Jahr für 416,-€ x 12 Monate und Masterstudium in Teilzeit 2 Jahre mit 208,-€ x 24 Monate.
- c. Brückenstudium in Teilzeit 2 Jahre für 208,- € 24 Monate und Masterstudium in Teilzeit 2 Jahre mit 208,-€ x 24 Monate.

Bei den genannten Gebühren handelt es sich nur Beispiele. Die aktuellen Studiengebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

Was ist, wenn das Studium länger dauert?

Für alle Varianten a) bis c) gilt: Wenn für die Studienleistungen im Brücken- und Masterstudium insgesamt ein längerer Zeitraum benötigt wird als mit den jeweiligen Varianten vorgesehen, sind für die Zeit der Verlängerung nur die Gebühren des Masterstudiums weiterzuzahlen; die Gebühr für das Brückenstudium ist ein Festpreis. Es

ist also unerheblich, ob die Verlängerung entsteht, weil die Zeit zur Erbringung der Studienleistungen des Brückenstudiums oder des Masterstudiums nicht ausreicht. Die Gebühren für die Zeit der Verlängerung des Studiums richten sich nur nach den Regeln für das Masterstudium.

In der Variante b) wird für die Zeit der Verlängerung (also nach den 36 Monaten) eine monatliche Gebühr von 208,-€ erhoben.

Auch in der Variante a) wird für die Zeit der Verlängerung eine monatliche Gebühr von 208,-€ erhoben. Weil aber mit Wahl der Vollzeitvariante nach 24 Monaten in der Summe bereits genauso viele Gebühren bezahlt wurden, wie für die Teilzeitvariante b) nach 36 Monaten, wird die Erhebung der Gebühr bis zum Ausgleich (also für 12 Monate) ausgesetzt. Die Gebühr für eine Verlängerung wird also – wie in Variante b) – erst nach 36 Monaten mit 208,-€ pro Monat erhoben, damit die Wahl der Variante a) nicht nachteilig wird. Die Summe der Gebühren ist also in beiden Varianten gleich; auch bei einer Verlängerung des Studiums.

Die Entscheidung, das Masterstudium in Teilzeit zu studieren kann zu Studienbeginn oder auch noch später¹ jeweils zum Beginn eines neuen Semesters, jedoch vor dem Ende der Regelstudienzeit, erfolgen.

Wir teilen mit, dass die Teilzeitvarianten vom BAföG nicht gefördert werden.

Wir helfen gerne bei der Finanzierung des Studiums und verweisen dafür auf die Broschüre „Wie finanziere ich mein Studium“ (herunterladbar unter https://www.hks-ottersberg.de/studium/gebuehren/wie_finanziere_ich_mein_studium.php).

Auch während des Studiums können Sie bei Schwierigkeiten auf Antrag mit der kaufmännischen Geschäftsführung Stundungen vereinbaren und die Belastungen damit zeitlich strecken.

¹ Bei einer späteren Änderung gegen eine Umschreibungsgebühr

Formular KTS/AC – Brückenstudium

Festlegung der erforderlichen Leistungen in den Brückensemestern zur Erfüllung der Auflage im Masterstudium

Name Studierende*^r

Matrikel-Nr.

(unvollständiges Info anklicken!)

Stg.-Vertiefungsrichtung:

- MA MFA
- Kunsttherapie oder
 Kunstpädagogik oder
 Theaterpädagogik
- Vollzeit Teilzeit

Auflage: **Es müssen ECTS im Umfang von _____ CP insgesamt erbracht werden.**

Info für Lehrende - Verfahren bei Brückensemestern im Master

Markieren oder ankreuzen der relevanten / zu belegenden Veranstaltungen, Unterschrift der Lehrkraft und Weitergabe (vorzugsweise per E-Mail) an Student*In und an das Prüfungsamt.

Aus dem Studiengang Kunst im Sozialen, Kunsttherapie

Künstlerische Lehrveranstaltungen (Module KS 3, KS 6, KS 10)

Module Umfang in CP

(ggf. konkrete Module eintragen und die relevante CP-Anzahl angeben)

oder

Fachspezifische / wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Module KS 2, KS 4, KS 7, KS 8, KS9, KS11)

Module Umfang in CP

(ggf. konkrete Module eintragen und die relevante CP-Anzahl angeben)

PFI-Module (P1, P2, F1, F2, F3)

Module Umfang in CP

(ggf. konkrete Module eintragen und die relevante CP-Anzahl angeben)

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft